

Erklärung

Freibetrag für Nebentätigkeiten bei gemeinnützigen Organisationen nach § 3 Nr. 26a EStG, § 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV

Dieses Formular dient der Steuerbefreiung Ihres Entgelts aus nebenberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG bis zur Höhe von insgesamt 840,00 € im Jahr. Die steuerfreie Vergütung ist kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozial- und Zusatzversicherung (§ 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV)
Werden mehrere begünstigte Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt, so kann die steuerfreie Aufwandsentschädigung insgesamt für alle Tätigkeiten nur einmal gewährt werden.

Angaben zur Person:

Familienname: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Wohnort: _____ Straße: _____

Inanspruchnahme der Steuerbefreiung:

Ich bestätige hiermit, dass die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind. Für die nebenberufliche Tätigkeit beim Turn- und Sportverein Markt Wald wird folgende Regelung vereinbart:

Ich nehme die steuerfreie Aufwandsentschädigung mit Auswirkung auf die Sozialversicherung bis zur Höhe von Euro (maximal 840,00 € jährlich) in Anspruch.

Es werden **keine** weiteren steuerfreie Aufwandsentschädigungen bei anderen gemeinnützigen Organisationen in Anspruch genommen.

Ich versichere, für diese Tätigkeit nicht zusätzlich den sog. Übungsleiterfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 EStG und § 14 Abs. 1 SGB IV (3.000,00 Euro jährlich) oder eine Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen gemäß § 3 Nr. 12 EStG in Anspruch zu nehmen.

Ich bestätige, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, jede Änderung in den oben genannten Verhältnissen, insbesondere jede weitere Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG unverzüglich dem Schatzmeister des TSV mitzuteilen.

Von den umseitig genannten Voraussetzungen habe ich Kenntnis genommen, sie sind für mich anwendbar. Die Voraussetzungen zur Anerkennung des steuer- und sozialversicherungsfreien Betrages liegen vor.

86865 Markt Wald, den

Unterschrift

Die Auszahlung in Höhe von Euro, soll erfolgen in bar oder auf Konto

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| D | E | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

Informationen zum

„Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“

Nach § 3 Nr. 26a EStG sind Einnahmen für **nebenberufliche** Tätigkeiten unter folgenden Voraussetzungen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt **840,00 €** im Jahr **steuerfrei** und nach § 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV in der Sozialversicherung **beitragsfrei**:

- die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden (Dies ist der Fall, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt (BFH in BstBl. 1990 II, S.854)). Die Tätigkeit darf auch nicht Teil einer Haupttätigkeit sein,
- die Tätigkeit muss der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen und
- die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtungen ausgeübt werden.

Die vorgenannten Voraussetzungen müssen gleichzeitig nebeneinander erfüllt sein.

Auswirkungen der Inanspruchnahme des Freibetrages:

Nachteile gegenüber einer geringfügigen Beschäftigung (sog. Mini-Job):

- kein beitragspflichtiges Entgelt in der Sozialversicherung und damit keine Beitragszeiten als Mini-Job in der Rentenversicherung,
- keine Möglichkeit durch Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit Entgeltpunkte und Beitragszeiten wie ein Pflichtversicherter in der Rentenversicherung zu erwerben,
- diese steuerfrei ausbezahlte Leistung ist vom Arbeitnehmer in der sog. Anlage N zur Einkommensteuererklärung anzugeben,
- es erfolgt keine Anmeldung bei evtl. Zusatzversicherungen (zusätzliche betriebliche Altersversorgung) usw.
- Kein Anspruch auf tarifliche Einmalzahlungen (z.B. Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, Jubiläumsgeld etc.).
- Kein Anspruch auf zusätzliches Entgelt im Krankheitsfall und auf zusätzliches Entgelt im Erholungsurlaub.